

Gemeinsame Stellungnahme der AGDW – Die Waldeigentümer e.V. und der Familienbetriebe Land und Forst e.V. zum Referentenentwurf zur EEG-Novelle 2027

22. Juli 2026

A. Vorbemerkungen zum Verfahren

1. Stellungnahmefrist deutlich zu kurz

AGDW – Die Waldeigentümer e.V. und die Familienbetriebe Land und Forst e.V. bedanken sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zum planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor, kurz: Referentenentwurf zur EEG-Novelle 2027 Stellung zu nehmen. Der Entwurf wurde den Ländern und Verbänden am Freitag, dem 17. Juli 2026, um 20:32 Uhr mit einer Stellungnahmefrist bis Mittwoch, den 22. Juli 2026, Dienstschluss, übermittelt. Für eine Stellungnahme zu diesem umfassenden Gesetzesvorhaben standen damit drei Arbeitstage zur Verfügung.

Diese Frist wird dem Umfang und der Tragweite des Vorhabens nicht gerecht. Der Entwurf umfasst 306 Seiten, ordnet das Erneuerbare-Energien-Gesetz grundlegend neu und ändert zugleich die Erneuerbare-Energien-Verordnung sowie das Energiefinanzierungsgesetz. Die ergänzenden Synopsen dienen lediglich als Lesehilfe und ersetzen nicht die Prüfung des maßgeblichen Referentenentwurfs.

Eine sachgerechte Beteiligung setzt voraus, dass den betroffenen Fachkreisen und Verbänden ausreichend Zeit eingeräumt wird, um den Entwurf vollständig zu prüfen, seine rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen zu bewerten und die Auswirkungen mit den Erfahrungen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe abzugleichen. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht deshalb eine rechtzeitige Beteiligung vor. Diese soll sicherstellen, dass praktische Erfahrungen, fachliche Einwände und mögliche Alternativen noch in die weitere Ausarbeitung des Entwurfs einfließen. Wird die Frist so verkürzt, dass eine interne Abstimmung und eine vertiefte Prüfung kaum möglich sind, bleibt von der Beteiligung im Wesentlichen nur die formale Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. **Eine solche Verfahrensbeschleunigung entwertet den eigentlichen Zweck der Verbändeanhörung.**

2. Vorläufiger und nicht abgestimmter Entwurfsstand

Eine frühzeitige Verbändebeteiligung ist grundsätzlich sinnvoll. Der vorliegende Entwurf weist jedoch einen vorläufigen Stand auf. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist er innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmt. Zahlreiche Regelungen, Beträge und Begründungsteile stehen in eckigen Klammern und bleiben weiterhin unbestimmt. Dies betrifft insbesondere die geplante Begrenzung der Grundstücksentgelte für Windenergieanlagen.

Damit bleiben nicht nur redaktionelle Einzelheiten, sondern zentrale politische und wirtschaftliche Entscheidungen offen. Eine belastbare Bewertung ist daher nur eingeschränkt möglich. Entsprechend bezieht sich diese Stellungnahme ausschließlich auf den übermittelten Entwurfsstand.

3. Gesetzesfolgenabschätzung noch nicht belastbar

Auch die Angaben zu den Gesetzesfolgen sind nach dem Hinweis des Bundesministeriums noch nicht vollständig an den aktuellen Entwurf angepasst. Insbesondere die Ausführungen zu Haushaltsausgaben und Erfüllungsaufwand stehen weitgehend unter Vorbehalt. Für einzelne neue Instrumente fehlen zudem vollständige Kostenschätzungen.

Dies ist besonders problematisch, weil der Entwurf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Projektentwickler, Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer erheblich verändert. Für die Begrenzung der Grundstücksentgelte werden zwar Einsparungen für Windenergieprojekte und den Bundeshaushalt angenommen. Es bleibt jedoch offen, ob und wie hoch diese ausfallen und ob sie über niedrigere Ausschreibungsgebote tatsächlich weitergegeben werden und welche Folgen für die Flächeneigentümer entstehen.

Ohne eine vollständige Folgenabschätzung lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die vorgesehenen Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind oder lediglich die Rendite der Betreiber steigern.

4. Erneute Beteiligung bei wesentlichen Änderungen erforderlich

Werden die noch offenen Regelungen nach Abschluss der Anhörung konkretisiert, entklammert oder wesentlich verändert, müssen die entsprechenden Verbände erneut beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Grundstücksentgeltbegrenzung, die Höhe der zulässigen Entgelte, die Zahlungspflicht bei einer Überschreitung und die Gesetzesfolgenabschätzung.

Die Stellungnahme zu einem vorläufigen Entwurf ersetzt keine umfassende und abschließende Beteiligung zu Regelungen, deren konkreter Inhalt zum Zeitpunkt der Anhörung noch nicht feststand. Eine ergänzende Bewertung des abgestimmten und vollständig begründeten Entwurfs bleibt daher vorbehalten.

B. Allgemeine Anmerkungen

Der Referentenentwurf ordnet die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien weitreichend neu. Die stärkere Ausrichtung an Markt, Netz und Kosteneffizienz ist grundsätzlich nachvollziehbar. In erheblichem Maße verändert der Entwurf die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Grundeigentümer, Anlagenbetreiber sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Eigentumsrechte, Vertragsfreiheit, Investitionssicherheit und regionale Beteiligung müssen deshalb bei der weiteren Ausgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

AGDW – Die Waldeigentümer e. V. und die Familienbetriebe Land und Forst e. V. unterstützen den weiteren Ausbau der Windenergie. Ein verlässlicher Ausbau setzt jedoch voraus, dass geeignete Flächen freiwillig bereitgestellt, langfristige Verträge eingehalten und die Eigentümer angemessen in die Projektgestaltung einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum, in dem vorrangig die erforderlichen Flächen bereitgestellt und die langfristigen Folgen der Projekte getragen werden.

Grundstücksentgelte sind die Gegenleistung dafür, dass Eigentümer ihre Grundstücke über Jahrzehnte binden, Nutzungsrechte einräumen und Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinnehmen. Hinzu kommen Haftungs-, Rückbau- und Verkehrssicherungsrisiken. Auf Wald-

flächen entstehen regelmäßig zusätzliche Belastungen durch die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten sowie die Inanspruchnahme von Wegen und Entwässerungseinrichtungen.

An der Entwicklung und dem Betrieb eines Windenergieprojekts wirken zahlreiche Akteure mit. Dazu gehören insbesondere Projektentwickler, Planer, Gutachter, Anlagenhersteller, Finanzierer, Betreiber und Vermarktungsunternehmen. Der wirtschaftliche Gesamtwert des Projekts wird über die Vergütungen, Entgelte und Kosten dieser Beteiligten verteilt. Deren Höhe entsteht grundsätzlich im Rahmen vertraglicher und wettbewerblicher Prozesse. Der Entwurf legt nicht dar, weshalb ausgerechnet die Grundstücksentgelte aus diesem Gefüge herausgelöst und gesetzlich begrenzt werden sollen. Ebenso wenig wird belegt, dass auf den übrigen Stufen der Projektentwicklung ein wirksamer Wettbewerb besteht, bei der Bereitstellung der Grundstücke hingegen ein strukturelles Marktversagen vorliegt.

Die Gestattungsverträge kommen im Wesentlichen auf zwei Wegen zustande. Eigentümer können geeignete Flächen im Wettbewerb ausschreiben und Angebote verschiedener Projektentwickler einholen. Daneben treten Projektentwickler unmittelbar an Eigentümer heran und bieten ihnen auf Grundlage eigener Projekt- und Markterwartungen konkrete Nutzungsentgelte an. In vielen Fällen geht die Initiative damit vom Projektentwickler aus. Die Informations- und Verhandlungspositionen der Beteiligten sind nicht immer gleich ausgeprägt. Die angebotenen Entgelte werden häufig maßgeblich durch die Kalkulation des Projektentwicklers bestimmt. Daraus folgt jedoch kein strukturelles Marktversagen, das eine bundesweite gesetzliche Entgeltobergrenze rechtfertigt.

Projektentwickler kalkulieren die angebotenen Nutzungsentgelte innerhalb des für das jeweilige Projekt verfügbaren Budgets. Grundlage ist regelmäßig ein Businessplan, der die erwarteten Erlöse, die Planungs-, Genehmigungs-, Errichtungs-, Finanzierungs- und Betriebskosten sowie die projektspezifischen Risiken berücksichtigt. Die Nutzungsentgelte müssen einerseits den wirtschaftlichen Betrieb und die Finanzierbarkeit des Projekts ermöglichen. Andererseits müssen sie für die Eigentümer hinreichend attraktiv sein, damit diese ihre Flächen langfristig zur Verfügung stellen. Die Höhe der Entgelte ist damit Teil der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des jeweiligen Projekts. Ist ein Projekt unter Einbeziehung sämtlicher Kosten nicht wirtschaftlich tragfähig oder nicht finanzierbar, kann es regelmäßig nicht umgesetzt werden.

Verändern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, werden auch bestehende Vereinbarungen überprüft. Sinkende Ausschreibungswerte, geringere Erlöserwartungen oder steigende Projektkosten führen in der Praxis dazu, dass Projektentwickler eine Anpassung vereinbarter Nutzungsentgelte anstreben. Eigentümer entscheiden dann, ob sie einer Nachverhandlung zustimmen, am bestehenden Vertrag festhalten oder die Fläche erneut anbieten. Bei öffentlichen Eigentümern kann hierfür ein neues Vergabeverfahren erforderlich sein. In der Praxis werden Nutzungsentgelte daher einvernehmlich angepasst oder Gestattungsverträge neu ausgeschrieben, sofern ein Projekt andernfalls nicht wirtschaftlich tragfähig oder finanzierbar wäre. Diese Verfahren zeigen, dass die Vertragsparteien auf veränderte Bedingungen bereits heute mit privatrechtlichen und wettbewerblichen Instrumenten reagieren. Ein Bedarf für eine zusätzliche gesetzliche Preisregulierung lässt sich daraus nicht ableiten.

Die vorgesehene Entgeltobergrenze wird den unterschiedlichen Flächenbeanspruchungen und Belastungen nicht gerecht. Sie fasst Zahlungen für verschiedene Grundstücke, Nutzungsarten und Berechtigte projektweit zusammen, ohne den Flächenumfang, die Intensität der Nutzung und die langfristigen Bewirtschaftungsfolgen angemessen abzubilden.

Zugleich fehlt eine tragfähige Begründung für den Eingriff. Der Entwurf weist weder ein strukturelles Marktversagen nach noch belegt er, dass geringere Grundstücksentgelte tatsächlich in entsprechend niedrigere Ausschreibungsgebote und Förderkosten einfließen. Besonders unangemessen ist, dass allein die Vergütung für die Flächenbereitstellung begrenzt wird, während die übrigen Kostenbestand-

teile weiterhin der Markt- und Vertragsbildung, die vorrangig in ländlichen Räumen erfolgt, überlassen bleiben.

Die dauerhafte Bereitstellung geeigneter Flächen setzt verlässliche Verträge und eine angemessene Beteiligung der Eigentümer an der Wertschöpfung voraus. Eine gesetzliche Begrenzung der Grundstücksentgelte erschwert Flächenpool-, Beteiligungs- und Bürgerenergiemodelle. Sie schwächt zudem den Anreiz, weitere Flächen bereitzustellen, und wirkt damit dem angestrebten Ausbau entgegen.

Die Entgeltbegrenzung beseitigt keines der wesentlichen Ausbauhemmnisse. Sie beschleunigt weder Genehmigungsverfahren noch schafft sie Netzanschlüsse oder zusätzliche Netzkapazitäten. Die konkreten wirtschaftlichen, rechtlichen und vollzugsbezogenen Einwände werden in Abschnitt C unter I. dargestellt.

Bei der Bewertung des EEG ist ferner die Wechselwirkung mit dem Netzanschlusspaket zu berücksichtigen. Mehr Transparenz, Digitalisierung und schnellere Verfahren sind grundsätzlich zu begrüßen. Kosten und Risiken eines verzögerten Netzausbaus dürfen jedoch nicht durch Baukostenzuschüsse, dauerhafte Einspeisebegrenzungen oder verringerte Entschädigungen auf Anlagenbetreiber und mittelbar auf beteiligte Grundeigentümer verlagert werden.

Der Rechtsrahmen sollte Land- und Forstwirte zudem nicht auf die Rolle des Verpächters beschränken. Viele Betriebe möchten Energieprojekte selbst oder gemeinsam mit regionalen Partnern entwickeln oder sich an Windenergie-, Photovoltaik- und Speicherprojekten beteiligen. Solche Eigenentwicklungen und Beteiligungsmodelle stärken die regionale Wertschöpfung und sollten ausdrücklich möglich bleiben und erleichtert werden.

Über die Windenergie hinaus betrifft der Entwurf land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Betreiber von Bioenergieanlagen. Die vorgesehenen Änderungen schaffen noch keine hinreichend verlässliche Perspektive für den Fortbestand, die Modernisierung und die Flexibilisierung zahlreicher Bestandsanlagen. Der hierzu bestehende Änderungsbedarf wird in Abschnitt C unter II. dargestellt.

C. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungsbereichen

Die nachfolgenden Anmerkungen gliedern sich in zwei Themenbereiche. Teil I behandelt die Regelungen zu Windenergieanlagen an Land. Im Mittelpunkt stehen die Begrenzung der Grundstücksentgelte, die daran anknüpfende Zahlungspflicht, der Schutz bestehender Verträge, die Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Standorte sowie die Gesetzesfolgen und die rechtliche Bewertung. Teil II betrifft Landwirtschaft und Bioenergie, insbesondere die Ausbau- und Ausschreibungsmengen, die Anschlussförderung, die Flexibilisierung von Biogasanlagen und den Netzanschluss.

I. Windenergie und Grundstücksentgelte

Die Anmerkungen folgen zunächst der Regulationsstruktur des § 36d. Daran schließen sich Hinweise auf die Wechselwirkungen mit weiteren Vorschriften, die Auswirkungen auf Süddeutschland, die Gesetzesfolgenabschätzung und die rechtliche Gesamtbewertung an.

1. Anmerkung zu Artikel 1 § 36d Absatz 1 – Entgeltobergrenze und erwartete Entlastungswirkung nicht tragfähig begründet – Regelung streichen

Der Referentenentwurf begrenzt die von § 36d Absatz 1 erfassten Nutzungsentgelte einer Windenergieanlage auf jährlich 2,5 Prozent des Produkts aus Standortertrag und anzulegendem Wert. Bei einer Überschreitung soll der Betreiber nach § 53a Absatz 1 jährlich 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung zahlen. Beide Werte stehen noch in eckigen Klammern und sind damit nicht abschließend festgelegt.

Der Entwurf begründet nicht, weshalb gerade 2,5 Prozent als Gesamtobergrenze für sämtliche Grundstücksnutzungen eines Projekts vorgegeben werden. Eine Herleitung anhand typischer Projektkosten, marktüblicher Entgelte oder empirischer Daten fehlt.

Der Eingriff wird im Wesentlichen mit erwarteten Einsparungen bei der EEG-Förderung begründet. Der Entwurf geht davon aus, dass geringere Nutzungsentgelte nahezu vollständig in niedrigere Ausschreibungsgebote einfließen. Auf dieser Grundlage werden eine durchschnittliche Verringerung der Zuschlagswerte um mindestens 0,26 Cent je Kilowattstunde und Einsparungen von rund 773 Millionen Euro bis einschließlich 2032 erwartet.

Diese Annahme bildet die tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhänge jedoch unzureichend ab. Die Zuschlagswerte sind in den vergangenen Ausschreibungen von 73,50 Euro je Megawattstunde auf Werte von etwa 50 bis 60 Euro je Megawattstunde gesunken, obwohl die Nutzungsentgelte im Wettbewerb vereinbart wurden. Verschlechtert sich die Erlösgrundlage eines Projekts, gehen bei variabel vereinbarten Nutzungsentgelten auch die Pachtzahlungen zurück. Die Entgelte orientieren sich damit bisher an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Projekts.

Der Entwurf kehrt diesen Zusammenhang um, indem er unterstellt, eine gesetzliche Begrenzung der Nutzungsentgelte führe nahezu vollständig zu niedrigeren Ausschreibungsgeboten. Diese Annahme ist empirisch nicht belegt. Niedrigere Grundstücksentgelte vermindern zunächst nur einen einzelnen Kostenbestandteil. Ob und in welchem Umfang sie in niedrigere Gebote einfließen, hängt von der Wettbewerbsfähigkeit des Gesamtprojekts ab. Maßgeblich für die Wettbewerbsfähigkeit und die Gebotshöhe eines Projekts sind insbesondere das Windaufkommen, die Topografie, die Erschließungs- und Netzananschlusskosten, die Projektgröße, die Anlagenpreise, die Finanzierungskosten, die Risikozuschläge sowie die Wettbewerbssituation in der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Der Entwurf unterstellt eine starre Beziehung zwischen dem Wettbewerb um geeignete Flächen und dem Wettbewerb in den EEG-Ausschreibungen, die empirisch nicht zu belegen ist. Ebenso wenig wird dargelegt, welchen Anteil die Grundstücksentgelte an den gesamten Projektkosten haben und in welchem Umfang ihre Begrenzung die Gebotshöhe tatsächlich beeinflussen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu begründen, weshalb Eigentümer und Projektentwickler nicht in der Lage sein sollen, den Preis der Grundstücksnutzung eigenverantwortlich zu vereinbaren.

Eine strukturelle Störung der Preisbildung bei der Bereitstellung geeigneter Windenergiestandorte ist nicht gegeben. Projektentwickler und Eigentümer entscheiden auf Grundlage der erwarteten Erträge, Kosten und Risiken über einen Vertragsabschluss. Für einzelne auffällige Angebots- oder Vertragspraktiken stehen gegebenenfalls wettbewerbsrechtliche Instrumente zur Verfügung. Eine bundesweite Obergrenze erfasst hingegen unterschiedslos sämtliche Standorte und Verträge.

Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sind damit nicht belegt. Die Entgeltobergrenze nach § 36d und die daran anknüpfende Zahlungspflicht nach § 53a sind daher zu streichen.

2. Anmerkung zu Artikel 1 § 36d Absatz 1, insbesondere Satz 2 Nummer 2 – Pauschale Zusammenrechnung erkennt die tatsächlichen Grundstücksbelastungen und ist zu streichen

Die pauschale projektweite Zusammenrechnung der Nutzungsentgelte ist abzulehnen. § 36d Absatz 1 erfasst neben den eigentlichen Standortflächen auch Grundstücke für Leitungen, Nebenanlagen und Abstandsflächen. Dadurch werden Zahlungen aus unterschiedlichen Verträgen, für verschiedene Nutzungsarten und an mehrere Berechtigte zu einer einheitlichen Gesamtsumme zusammengeführt. Diese undifferenzierte Betrachtung wird den tatsächlichen Belastungen der einzelnen Grundstücke und Nutzungsrechte nicht gerecht.

Ein dauerhaft beanspruchter Anlagenstandort ist jedoch nicht mit einem Leitungsrecht, einer Abstandsfläche oder der zeitweisen Mitbenutzung eines Weges vergleichbar. Maßgeblich sind die tatsächlich beanspruchte Fläche, Dauer und Intensität der Nutzung, verbleibende Bewirtschaftungsmöglichkeiten sowie Haftungs- und Wiederherstellungsrisiken.

Auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind Zuwegungen, Kabeltrassen und Bauflächen mit Bewirtschaftungerschwernissen und Nutzungsausfällen verbunden. Im Wald kommen dauerhafte oder zeitweilige Waldumwandlungen, Zerschneidungen von Bewirtschaftungseinheiten sowie Belastungen von Wegen und Entwässerungseinrichtungen hinzu. Diese Unterschiede bildet eine einheitliche projektbezogene Obergrenze nicht ab.

Unterschiedliche Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen sich dennoch einen begrenzten Gesamtbetrag teilen. Der Entwurf enthält keinen Maßstab für die Verteilung zwischen Standort-, Wege-, Leitungs- und Abstandsflächen. Er begrenzt die Gesamtsumme, überlässt den daraus entstehenden Verteilungskonflikt aber den Vertragsparteien.

Auch die vorgesehene Umkreisregelung ist kritisch zu bewerten. Nach § 36d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann bereits eine geringe Überschneidung dazu führen, dass das Entgelt für das gesamte Grundstück berücksichtigt wird. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob die tatsächlich für das Projekt genutzte Fläche überhaupt innerhalb des Umkreises liegt. Entscheidend darf daher nicht das gesamte Grundstück, sondern nur die konkret beanspruchte Teilfläche sein.

Es ist sachlogisch nicht nachvollziehbar, dass gesetzliche Entschädigungen, forstrechtliche Ausgleichs- und Wiederherstellungsleistungen, Schadens- und Kostenersatz sowie Rückbau-, Rekultivierungs-, Verkehrssicherungs- und Sicherheitsleistungen in einen Pachtdeckel einbezogen werden sollen. Gleiches gilt für Einmal- und Vorauszahlungen, soweit sie eigenständige Leistungen oder bereits eingetretene Belastungen ausgleichen und nicht lediglich vorgezogene laufende Nutzungsentgelte darstellen.

Die pauschale Einbeziehung und projektweite Zusammenrechnung der Nutzungsentgelte nach Artikel 1 § 36d Absatz 1, insbesondere Satz 2 Nummer 2, bildet die tatsächlichen Belastungen der einzelnen Grundstücke nicht sachgerecht ab. Die Regelung ist unverhältnismäßig und daher zu streichen.

3. Anmerkung zu Artikel 1 § 36d Absatz 2 und § 53a Absatz 1 und 2 – Private Vertragskontrolle und pauschale Zahlungspflicht sind abzulehnen

Eine Kontrolle der projektweiten Entgeltobergrenze setzt voraus, dass sämtliche Grundstücks-, Leitungs-, Beteiligungs- und Nebenverträge einschließlich späterer Änderungen erfasst, rechtlich eingeordnet und zusammengerechnet werden. Der Entwurf schafft damit die Notwendigkeit, ein aufwendiges Kontrollsystem für eine Vielzahl privatrechtlicher Vertragsverhältnisse einzurichten.

Der Anschlussnetzbetreiber erhält faktisch eine neue Kontrollfunktion für private Vertragsbedingungen. Zugleich müssen Betreiber sensible Vertragsinformationen projektweit zusammenführen und gegenüber Wirtschaftsprüfern offenlegen. Der Entwurf regelt weder den Umfang der notwendigen Nachweise noch den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten hinreichend klar.

Für einzelne Eigentümer und Landnutzer ist die Einhaltung der projektweiten Obergrenze kaum überprüfbar. Sie kennen regelmäßig nur ihre eigenen Verträge und haben keinen Einblick in Vereinbarungen mit anderen Berechtigten. Dennoch entstehen ihnen aus fremden Vertragsverhältnissen potenzielle Haftungsrisiken.

Die Zahlungspflicht nach § 53a ist zudem unverhältnismäßig pauschal. Sie beträgt jährlich 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und richtet sich weder nach Höhe noch Dauer der Überschreitung. Bei

einer Anlage mit sechs Megawatt wären unabhängig vom Umfang der Abweichung 300.000 Euro pro Jahr zu zahlen.

Die Zahlungspflicht erfasst selbst geringfügige oder unverzüglich korrigierte Überschreitungen in voller Höhe. Sie unterscheidet weder nach dem Umfang noch nach der Dauer oder den Ursachen der Abweichung und ist daher unverhältnismäßig. Selbst eine unverzügliche Korrektur lässt die Zahlung für das erstmals festgestellte Kalenderjahr nicht entfallen. Unklare Rechtsfragen oder die fehlende Mitwirkung eines Vertragspartners werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Damit verursacht die Regelung zusätzliche Prüfungen, Testate, Kosten und Rechtsunsicherheiten, ohne dass ein entsprechender Nutzen des Kontrollsystems nachgewiesen ist. Dies widerspricht dem Ziel, Verfahren zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen. Die Begrenzung der Grundstücksentgelte für Windenergieanlagen an Land ist daher zu streichen. Damit entfallen zugleich die daran anknüpfenden Kontrollpflichten und die Zahlungspflicht bei einer Überschreitung der Entgeltobergrenze.

4. Anmerkung zu Artikel 1 § 36d Absatz 3 in Verbindung mit § 21d Absatz 1 und § 21e – Unterschiedliche Behandlung der Förder- und Vermarktungsmodelle nicht gerechtfertigt

§ 36d Absatz 3 nimmt unter anderem Anlagen mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert, Anlagen nach einem dauerhaften Verzicht auf die Marktprämie und Zuschläge aus Gebotsterminen vor 2028 vom Anwendungsbereich aus. Wirtschaftlich vergleichbare Grundstücksnutzungen würden dadurch je nach Förderstatus und Zuschlagszeitpunkt unterschiedlichen Entgeltbedingungen unterliegen.

Der Entwurf begründet diese Unterschiede nicht. Zudem bleibt offen, welche Folgen ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung, ein dauerhafter Verzicht auf die Marktprämie oder eine Finanzierung über langfristige Stromlieferverträge für die Entgeltbegrenzung hat.

Bei umsatz- oder ertragsabhängigen Vergütungen ist ferner unklar, welche Einnahmen maßgeblich sind und wie spätere Rückzahlungen nach den §§ 21d und 21e berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, dass bereits entstandene Grundstücksentgelte durch spätere Änderungen der Vermarktungsform infrage gestellt werden, schafft zusätzliche Rechtsunsicherheit und spricht ebenfalls gegen die Regelung.

Ohne klare und sachlich begründete Vorgaben entstehen Rechtsunsicherheit, Fehlanreize und eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vergleichbarer Grundstücksnutzungen. Auch dies spricht dafür, die Begrenzung der Grundstücksentgelte für Windenergieanlagen an Land zu streichen.

5. Anmerkung zu Artikel 1 § 36d Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Nummer 3 – Entgeltbegrenzung gefährdet bestehende Verträge und Repoweringvorhaben

Grundstücksnutzungsverträge für Windenergievorhaben werden regelmäßig bereits vor Beginn des Planungs- und Genehmigungsverfahrens geschlossen. Dies erfolgt typischerweise fünf bis sieben Jahre vor der Genehmigung, der Teilnahme an der EEG-Ausschreibung und der späteren Inbetriebnahme. Sie sichern Standort-, Wege-, Leitungs- und Nebenflächen und bilden eine wesentliche Grundlage für Planung und Finanzierung.

§ 36d Absatz 3 knüpft die Entgeltobergrenze an Gebotstermine ab dem 1. Januar 2028. Dadurch erfasst die Regelung auch lange zuvor rechtswirksam geschlossene Verträge. Sie wirkt damit wirtschaftlich auf Vertragsverhältnisse zurück, deren Parteien die spätere Begrenzung bei Vertragsschluss nicht berücksichtigen konnten.

Die Eigenerklärung nach § 36 Absatz 3 Nummer 3 und die Zahlungspflicht nach § 53a erhöhen den Druck, vereinbarte Entgelte vorsorglich nachzuverhandeln. Es ist jedoch nicht klar, wie mit fehlenden

Zustimmungen sowie den Kosten von Vertragsprüfung, Beratung, Testaten und Anpassungen der Projektfinanzierung umzugehen ist.

Besonders kritisch ist dies bei Repoweringvorhaben. Sie beruhen häufig auf bestehenden Verträgen, Zuwegungen, Leitungen und Netzanschlüssen sowie auf einer bereits erreichten örtlichen Akzeptanz. Diese bewährten Strukturen dürfen nicht allein durch die Teilnahme an einer Ausschreibung ab 2028 infrage gestellt werden.

Die Anknüpfung an den Ausschreibungszeitpunkt schützt bereits geschlossene Verträge und fortgeschrittene Projektentwicklungen nicht. Sie führt zu einer wirtschaftlichen Rückwirkung auf Vertragsverhältnisse, die ohne Kenntnis der späteren Entgeltbegrenzung begründet wurden. Auch aus diesem Grund ist die Regelung abzulehnen.

Bestehende Grundstücksverträge und Repoweringvorhaben an vertraglich gesicherten Standorten sind vollständig zu schützen. Die darauf bezogene Eigenerklärung nach § 36 Absatz 3 Nummer 3 ist zu streichen.

Anmerkung zu Artikel 1 § 36b Absatz 1 und 2 sowie § 36h Absatz 1 – Referenzertragsmodell und Ausschreibungsdesign gleichen regionale Wettbewerbsnachteile windschwacher Standorte nicht aus

Die im Entwurf vorgesehene Anpassung des Referenzertragsmodells beseitigt die Wettbewerbsnachteile windschwacher Standorte nicht. Die Anhebung des maximalen Korrekturfaktors verbessert die wirtschaftlichen Bedingungen lediglich punktuell, gleicht standortbedingt geringere Erträge jedoch weiterhin nicht hinreichend aus. Damit bleibt der Entwurf hinter seinem Anspruch zurück, einen regional ausgewogenen Ausbau der Windenergie zu ermöglichen.

Die jüngsten Ausschreibungsergebnisse bestätigen dieses Defizit. Beim Gebotstermin im Mai 2026 standen einem Ausschreibungsvolumen von rund 2.495 Megawatt Gebote über rund 6.409 Megawatt gegenüber. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 50,60 Euro je Megawattstunde. Nach der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Auswertung konnten sich unter diesen Wettbewerbsbedingungen überwiegend Standorte mit einer Standortgüte von etwa 80 Prozent oder mehr durchsetzen. Standorte mit geringer Standortgüte werden damit unabhängig von ihrer regionalen Zuordnung im Ausschreibungswettbewerb benachteiligt. Besonders ausgeprägt ist dieses Problem in der gesetzlich definierten Südregion sowie in weiteren windschwachen Teilen des deutschen Binnenlands.

Die regionale Verteilung der Zuschläge verdeutlicht die Auswirkungen. Von der insgesamt bezuschlagten Leistung entfielen lediglich rund 115 Megawatt und damit weniger als fünf Prozent auf Projekte in Baden-Württemberg und Bayern. Dies ist ein besonders sichtbares Beispiel für ein bundesweit bestehendes Problem windschwacher Binnenlandstandorte (Quelle: Bundesnetzagentur, Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land, Gebotstermin 1. Mai 2026). Eine weiterführende Auswertung der Ausschreibungsergebnisse, der Standortgüten und der regionalen Wettbewerbsbedingungen ist unter folgendem Link abrufbar: [Weiterführende Analyse zum regional ausgewogenen Ausbau der Windenergie.](#)

Die unzureichende Berücksichtigung windschwacher Standorte ist auch aus Sicht des Gesamtsystems problematisch. Eine regional verteilte und verbrauchsnahe Stromerzeugung kann Transportwege verkürzen, Netzengpässe begrenzen und zusätzlichen Netzausbaubedarf verringern. Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit dürfen deshalb nicht ausschließlich die unmittelbaren Erzeugungskosten des einzelnen Standorts betrachtet werden. Einzubeziehen sind auch die Netz- und Transportkosten, die durch eine stärkere Erzeugung in verbrauchsnahe Regionen vermieden oder reduziert werden können.

Die im Entwurf vorgesehene Wertereihe gleicht den standortbedingten Minderertrag nicht vollständig aus. Zugleich trägt das bundesweit einheitliche Ausschreibungsdesign den erheblich unterschiedlichen Wind-, Kosten- und Netzbedingungen der Regionen nicht ausreichend Rechnung. Für einen regional ausgewogenen Ausbau müssen die Korrekturfaktoren den Minderertrag vollständig ausgleichen und die Ausschreibungsvolumina stärker an den bestehenden regionalen Ausbaudefiziten ausgerichtet werden. Für die besonders betroffene Südregion bedeutet dies eine verbindliche Zuordnung von 35 Prozent des regulären Ausschreibungsvolumens sowie zusätzliche Sonderausschreibungen von jährlich 4.000 Megawatt über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die geplante Entgeltobergrenze behebt keinen dieser strukturellen Nachteile. Sie beschränkt vielmehr die vertraglichen Spielräume gerade an wirtschaftlich anspruchsvollen Standorten und verschärft bestehende regionale Wettbewerbsunterschiede. Die Entgeltobergrenze ist daher auch unter dem Gesichtspunkt eines regional ausgewogenen Windenergieausbaus zu streichen.

6. Anmerkung zur Gesetzesfolgenabschätzung – Folgen für Flächeneigentümer und Kommunen unvollständig erfasst

Die wirtschaftlichen, vertraglichen und administrativen Folgen werden in der Gesetzesfolgenabschätzung nur unvollständig erfasst. Der Entwurf rechnet unter anderem mit Nachverhandlungen für etwa 1.500 Anlagen und jährlich 64 Wirtschaftsprüferfesten zu jeweils 4.000 Euro. Diese Annahmen sind unrealistisch und bilden nur den geringsten Teil des tatsächlichen zu erwartenden Aufwands ab.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere die Kosten der Eigentümer für Vertragsprüfungen, rechtliche und steuerliche Beratung, Zustimmungserfordernisse und mögliche Rechtsstreitigkeiten. Ebenso fehlen belastbare Angaben zu möglichen Einnahmerückgängen, Anpassungen von Finanzierungs- und Beteiligungsmodellen, Projektverzögerungen sowie Auswirkungen auf kommunale Haushalte und regionale Wertschöpfung.

Vor einer gesetzlichen Entscheidung ist daher eine vollständige und nachvollziehbare Folgenabschätzung erforderlich. Sie muss private und kommunale Eigentümer, unterschiedliche Vertragsmodelle, Waldstandorte, Repoweringvorhaben und die regional unterschiedlichen Auswirkungen einbeziehen. Für Süddeutschland ist die unter Nummer 6 dargestellte kumulative Belastung gesondert zu untersuchen.

7. Anmerkung zu Artikel 1 § 36 Absatz 3 Nummer 3, § 36d und § 53a – Eigentum, Vertragsfreiheit und Gleichbehandlung gefährdet, Eingriffe in Grundrechte drohen

Die Entgeltobergrenze nach § 36d und die daran anknüpfende Zahlungspflicht nach § 53a begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Regelungen greifen mittelbar, aber wirtschaftlich wirksam in die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 des Grundgesetzes und die Vertragsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes ein. Sie begrenzen die Möglichkeit der Eigentümer, über die langfristige Nutzung ihrer Grundstücke zu entscheiden und die Gegenleistung eigenverantwortlich auszuhandeln.

Der Eingriff wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass höhere Nutzungsentgelte zivilrechtlich weiterhin vereinbart werden dürfen. Die pauschale Zahlungspflicht nach § 53a setzt Anlagenbetreiber wirtschaftlich unter erheblichen Druck, die gesetzliche Obergrenze einzuhalten und bereits vereinbarte Entgelte gegebenenfalls nachzuverhandeln. Die Verträge bleiben zwar formal wirksam, ihre wirtschaftliche Durchführung wird jedoch erschwert. Die Regelung wirkt damit funktional als Preisbegrenzung.

Ein im Auftrag der Familienbetriebe Land und Forst e. V. erstelltes verfassungsrechtliches Kurzgutachten bestätigt die grundsätzlichen Bedenken gegen eine gesetzliche Pachthöhenbegrenzung. Das Gut-

achten untersucht einen früheren, in Einzelheiten abweichenden Regelungsvorschlag. Seine Aussagen lassen sich daher nicht uneingeschränkt auf den Entwurf übertragen. Die darin entwickelten Maßstäbe zu Eigentumsgarantie, Vertragsfreiheit, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz sind jedoch auch für die Bewertung der §§ 36d und 53a maßgeblich.

Besonders begründungsbedürftig ist die ausschließliche Regulierung der Grundstücksentgelte. Anlagenherstellung, Projektentwicklung, Finanzierung, Netzanschluss, Betrieb und Risikozuschläge bleiben der Markt- und Vertragsbildung überlassen. Der Entwurf erläutert nicht hinreichend, weshalb allein die Vergütung der Flächeneigentümer gesetzlich begrenzt werden soll. Diese Ungleichbehandlung bedarf nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes eines sachlichen Grundes, der dem Gewicht des Eingriffs entspricht.

Weitere Gleichbehandlungsfragen entstehen durch die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Grundstücksnutzungen je nach Fördermodell, Vermarktungsform und Zuschlagszeitpunkt. Zugleich werden sehr unterschiedliche Standort-, Wege-, Leitungs- und Abstandsflächen in einer projektweiten Obergrenze zusammengeführt. Regionale Besonderheiten, unterschiedliche Bewirtschaftungsfolgen und abweichende Kostenstrukturen werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

Bei kommunalen Flächen sind darüber hinaus die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzhoheit nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes berührt. Die Begrenzung der Nutzungsentgelte wirkt sich auch auf die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden aus. Der Entwurf untersucht bislang nicht hinreichend, welche Folgen daraus für kommunale Haushalte und die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der betroffenen Kommunen entstehen.

Ein Eingriff dieser Reichweite muss einem legitimen Ziel dienen und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die unter den Nummern 1 bis 8 dargestellten Begründungs-, Bestimmtheits-, Vertrauensschutz- und Vollzugsdefizite sind deshalb zugleich für die verfassungsrechtliche Bewertung von Bedeutung. Insbesondere ist nicht belastbar belegt, dass die Begrenzung der Grundstücksentgelte tatsächlich zu entsprechend niedrigeren Ausschreibungsgeboten und Förderkosten führt. Weniger belastende Maßnahmen werden nicht hinreichend geprüft.

Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Regelung sind damit nicht ausreichend nachgewiesen. Die Entgeltobergrenze nach § 36d, die Zahlungspflicht nach § 53a und die darauf bezogene Eigenerklärung nach § 36 Absatz 3 Nummer 3 sind daher zu streichen.

II. Landwirtschaft und Bioenergie, insbesondere Biogas

Die Land- und Forstwirtschaft übernimmt bei der Energiewende mehrere Aufgaben. Betriebe stellen Flächen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen bereit, betreiben Biogas- und Holzenergieanlagen und erzeugen Strom sowie Wärme für den Eigenbedarf und die öffentliche Versorgung. Flexible Bioenergieanlagen leisten zudem einen Ausgleich zur schwankenden Erzeugung aus Wind- und Solarenergie und tragen damit zur Versorgungssicherheit bei.

Der Referentenentwurf hebt die Ausschreibungsvolumina für Biomasse zunächst an und nimmt einzelne Erleichterungen vor. Gleichwohl bleibt er hinter einer langfristig tragfähigen Perspektive für zahlreiche Bestandsanlagen zurück. Besonders problematisch ist die Verbindung aus später sinkenden Ausschreibungsmengen, engen Vorgaben für die förderfähige Stromerzeugung und weiterhin unzureichenden Investitionsbedingungen. Die folgenden Anmerkungen konzentrieren sich daher auf die Anschlussförderung und die Flexibilisierung von Biogasanlagen.

1. Anmerkung zu Artikel 1 § 4 Satz 1 Nummer 4 und § 28c Absatz 2 – Biomasse-Ausbauziel und Ausschreibungsvolumen reichen zum Erhalt der Stromerzeugung nicht aus

Der Entwurf sieht für die Jahre 2030 und 2035 eine installierte Biomasseleistung von jeweils 9,5 Gigawatt vor. Zugleich sollen die jährlichen Ausschreibungsvolumina nach § 28c Absatz 2 von jeweils 1.000 Megawatt in den Jahren 2027 und 2028 über jeweils 750 Megawatt in den Jahren 2029 und 2030 auf jeweils 500 Megawatt in den Jahren 2031 und 2032 zurückgehen.

Das alleinige Abstellen auf die installierte Leistung bildet die tatsächlich verfügbare Stromerzeugung jedoch nicht ausreichend ab. Die für einen flexiblen Betrieb erforderliche Überbauung erhöht die installierte Leistung, ohne die jährlich erzeugte Strommenge im gleichen Verhältnis zu steigern. Ein formal stabiles Leistungsziel steht daher einem deutlichen Rückgang der gesicherten Stromerzeugung aus Biomasse nicht entgegen.

Das Ausbauziel sollte deshalb so bemessen werden, dass mindestens das heutige Niveau der Stromerzeugung aus Biomasse erhalten bleibt und zugleich zusätzliche flexible Leistung entsteht. Hierfür ist aus Sicht der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bis einschließlich 2032 ein jährliches Ausschreibungsvolumen von mindestens 2.500 Megawatt erforderlich. Nur ein Ausschreibungsvolumen in dieser Größenordnung ermöglicht es ausreichend Bestandsanlagen, zusätzliche Blockheizkraftwerke zu errichten und auf einen stärker bedarfsorientierten Betrieb umzustellen.

2. Anmerkung zu Artikel 1 § 39i Absatz 1 – Begrenzung des Maisanteils aufheben

Der Entwurf hebt den zulässigen Anteil von Getreidekorn und Mais auf 30 Masseprozent an. Diese leichte Erweiterung verbessert die Einsatzmöglichkeiten gegenüber einer niedrigeren Grenze, beseitigt die grundlegenden Nachteile der Begrenzung jedoch nicht.

Der Substratmix muss sich an Standortbedingungen, Fruchtfolgen, vorhandenen Reststoffen, Lagerkapazitäten und der vorgesehenen saisonalen Fahrweise orientieren. Eine pauschale Obergrenze beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Anlagen und erschwert insbesondere einen Betrieb, bei dem die Stromerzeugung auf Zeiten mit höherem Bedarf konzentriert wird.

Die Begrenzung des Maisanteils sollte daher vollständig entfallen. Dies sollte auch für Anlagen gelten, die bereits einem Zuschlag oder einer bisherigen Begrenzung unterliegen, damit innerhalb des Anlagenbestands keine dauerhaft unterschiedlichen Einsatzstoffvorgaben fortbestehen.

3. Anmerkung zu Artikel 1 § 39h Absatz 3 – Zweiten Zahlungszeitraum auf 15 Jahre verlängern

Der Entwurf lässt den Zahlungszeitraum für bestehende Biomasseanlagen bei zwölf Jahren. Dieser Zeitraum reicht vielfach nicht aus, um die für eine umfassende Flexibilisierung erforderlichen Investitionen wirtschaftlich zu tragen. Zu den erforderlichen Investitionen gehören neben zusätzlichen Blockheizkraftwerken größere Gas- und Wärmespeicher, Netzanschlussmaßnahmen sowie Anpassungen der Steuerungs- und Anlagentechnik.

Diese Investitionen gehen deutlich über eine gewöhnliche Ersatzbeschaffung hinaus. Hinzu kommen gestiegene Bau-, Anlagen- und Finanzierungskosten. Der zweite Zahlungszeitraum sollte deshalb auf 15 Jahre verlängert werden. Ein längerer Zeitraum verbessert die Refinanzierbarkeit und ermöglicht es den Betrieben, die geforderte zusätzliche Leistung dauerhaft und verlässlich bereitzustellen.

4. Anmerkung zu Artikel 1 § 50a Absatz 1 – Flexibilitätszuschlag auf 130 Euro je Kilowatt erhöhen

Der Flexibilitätszuschlag beträgt weiterhin 100 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr. Angesichts der seit seiner Festlegung gestiegenen Investitionskosten und Finanzierungslasten reicht dieser Betrag vielfach nicht aus, um zusätzliche flexible Leistung wirtschaftlich zu errichten.

Der Flexibilitätszuschlag sollte daher auf 130 Euro je Kilowatt angehoben werden. Damit würden die gestiegenen Investitions- und Finanzierungskosten besser berücksichtigt und zusätzliche flexible Leistung wieder verlässlich finanzierbar.

5. Anmerkung zu Artikel 1 § 39i Absatz 2a – Förderfähige Strommenge wieder über die Bemessungsleistung begrenzen

Die Begrenzung der Förderung über eine bestimmte Zahl von Betriebsviertelstunden hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Sie führt vielfach dazu, dass Anlagen trotz vorhandenen Biogases und eines bestehenden Wärmebedarfs ihre Stromerzeugung reduzieren müssen. Besonders betroffen sind kleinere Anlagen und Betriebe mit langfristig aufgebauten Wärmekonzepten.

Zielführender ist eine Rückkehr zur früheren Systematik, bei der die jährlich förderfähige Strommenge über die Bemessungsleistung begrenzt wird. Damit bleibt die insgesamt geförderte Strommenge kontrollierbar, während die Betreiber die Erzeugung innerhalb des Jahres flexibler an Strompreise, Wärmebedarf, Wartungszeiten und betriebliche Abläufe anpassen. Die Anforderungen an die zusätzliche installierte Leistung bleiben dabei bestehen.

6. Anmerkung zu Artikel 1 § 8a – Anspruch auf flexible Netzanschlussvereinbarungen schaffen

Die Flexibilisierung von Biogasanlagen setzt häufig eine erhebliche Überbauung der installierten Leistung voraus. Die zusätzliche Leistung soll jedoch nicht dauerhaft gleichzeitig in das Netz einspeisen, sondern nur in begrenzten Zeiträumen mit einem hohen Strombedarf eingesetzt werden. Gleichwohl scheitern Vorhaben teilweise daran, dass Netzbetreiber für die höhere installierte Leistung keinen Anschluss ermöglichen oder keine geeignete flexible Anschlusslösung anbieten.

Der bisherige rein optionale Ansatz für flexible Netzanschlussvereinbarungen reicht deshalb nicht aus. Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, eine solche Vereinbarung anzubieten, sofern der sichere Netzbetrieb gewährleistet ist. Die Vereinbarung muss die zulässige Einspeiseleistung, mögliche Zeitfenster und die technischen Anforderungen transparent festlegen. Dadurch wird zusätzliche flexible Erzeugungsleistung genutzt, ohne den Netzanschluss an der nur zeitweise benötigten Maximalleistung auszurichten.

7. Anmerkung zu Artikel 1 § 39i Absatz 2a Satz 5 – Bagatellgrenze auf 750 Kilowatt anheben

Der Entwurf schützt Biogasanlagen bis einschließlich 350 Kilowatt davor, dass sich die Zahl ihrer förderfähigen Betriebsviertelstunden während des Förderzeitraums weiter verringert. Diese Erleichterung ist sachgerecht, greift jedoch zu kurz. Auch Anlagen oberhalb von 350 Kilowatt sind aufgrund bestehender Wärmenetze, begrenzter Erweiterungsflächen und ihrer Kostenstruktur nur eingeschränkt in der Lage, auf die fortlaufende Verringerung zu reagieren.

Die Leistungsgrenze sollte deshalb auf 750 Kilowatt angehoben werden. Damit würden kleine und mittlere Anlagen einbezogen, die in der Fläche einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung, zur Gülle-Verwertung und zur dezentralen Stromerzeugung leisten.

8. Anmerkung zu Artikel 1 § 39i Absatz 5 – Kleinanlagenzuschlag fortführen und an die gestiegenen Kosten anpassen

Der Entwurf streicht den bislang befristeten Zuschlag für kleinere Biomasseanlagen, weil die geltende Regelung zeitlich ausgelaufen ist. Ein ersatzloses Auslaufen wird den besonderen Kostenstrukturen kleiner Anlagen jedoch nicht gerecht. Diese Anlagen verteilen fixe Kosten auf eine geringere Leistung und tragen zugleich häufig zur örtlichen Wärmeversorgung, zur Nutzung von Wirtschaftsdüngern und zur Akteursvielfalt bei.

Der Kleinanlagenzuschlag sollte deshalb fortgeführt und finanziell verbessert werden. Damit würde die Akteursvielfalt erhalten und der besondere Beitrag kleiner Anlagen zur dezentralen Energie- und Wärmeversorgung angemessen berücksichtigt.

9. Anmerkung zu Artikel 1 § 39g Absatz 1, § 39h Absatz 3 und § 100 – Bestandsanlagen einbeziehen und erneute Ausschreibungsteilnahme ermöglichen

Verbesserte Ausschreibungs- und Förderbedingungen müssen grundsätzlich auch für bereits bezuschlagte Anlagen gelten, soweit die zugrunde liegenden Investitionen noch nicht abgeschlossen sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen bleibt. Andernfalls unterbleiben geplante Investitionen und bestehende Erzeugungskapazitäten gehen verloren.

Darüber hinaus sollte eine erneute Ausschreibungsteilnahme ermöglicht werden, soweit damit zusätzliche flexible Leistung erschlossen wird. Zahlreiche Betreiber konnten wegen fehlender Übergangsregelungen, begrenzter Netzanschlusskapazitäten oder noch nicht abgeschlossener Investitionsplanungen zunächst nur mit der bestehenden oder einer zu geringen Leistung bieten. Das in § 39h Absatz 3 enthaltene Verbot einer erneuten Verlängerung sollte deshalb um eine klar begrenzte Möglichkeit für zusätzliche Gebotsleistung ergänzt werden. Eine Doppelförderung derselben Leistung ist dabei auszuschließen.

10. Anmerkung zu Artikel 1 § 39i Absatz 2a und § 50a – Batteriespeicher als zusätzliche Flexibilitäts-option zulassen

Batteriespeicher speichern Strom aus Biogasanlagen zwischen und verlagern die Einspeisung in Zeiten mit höherem Bedarf. Sie sind damit eine zusätzliche Flexibilitätsoption, insbesondere wenn der weitere Ausbau von Blockheizkraftwerken am Standort oder beim Netzanschluss begrenzt ist.

Das EEG sollte Batteriespeicher deshalb ausdrücklich als Instrument zur Flexibilisierung von Biogasanlagen anerkennen. Der Flexibilitätszuschlag sollte weiterhin ausschließlich auf die installierte Leistung der Biogasanlage gewährt werden; eine eigenständige Förderung der Speicherleistung ist nicht erforderlich. Förderfähig darf nur der in der Biogasanlage erzeugte und anschließend aus dem Speicher eingespeiste Strom innerhalb der jeweils geltenden Grenze der förderfähigen Strommenge sein. Dadurch wird eine zusätzliche betriebliche Option eröffnet, ohne den Umfang der EEG-Förderung auszuweiten.

Insgesamt benötigt die Bioenergie einen verlässlichen Rahmen, der den Fortbestand geeigneter Bestandsanlagen sichert, zusätzliche Flexibilität ermöglicht und Investitionen über einen ausreichend langen Zeitraum trägt. Der Entwurf enthält hierfür erste Ansätze, bleibt aber in zentralen Punkten hinter dem erforderlichen Biomassepaket 2.0 zurück.

D. Politische Folgerungen und Kernforderungen

1. Land- und Forstwirte als regionale Energieunternehmer stärken

Die Energiewende sollte Land- und Forstwirte nicht auf die Bereitstellung von Flächen beschränken. Viele Betriebe möchten Anlagen selbst entwickeln, sich an Betreibergesellschaften beteiligen oder gemeinsam mit Kommunen, Bürgern und regionalen Unternehmen investieren. Der Rechtsrahmen sollte solche Eigenentwicklungen und Beteiligungsmodelle erleichtern.

Dies gilt auch für hybride Projekte aus Windenergie, Photovoltaik und Batteriespeichern sowie perspektivisch für Wasserstoff. Solche Modelle verbinden langfristige Flächenverantwortung mit unternehmerischem Engagement und halten Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Steuerkraft und Investitionen in den Regionen.

Das Leitbild lautet daher: vom Flächeneigentümer zum regionalen Energieunternehmer. Es setzt verlässliche Verträge und Netzanschlüsse voraus. Kosten und Risiken eines verzögerten Netzausbaus dürfen nicht durch Baukostenzuschüsse, pauschale Einspeisebegrenzungen oder verringerte Entschädigungen auf Anlagenbetreiber und beteiligte Grundeigentümer verlagert werden.

2. Zentrale Forderungen

Die Entgeltobergrenze greift tief in Markt- und Vertragsstrukturen ein, ohne dass ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit belastbar belegt sind. In Verbindung mit den weiteren Änderungen des EEG und des Netzanschlusspakets gefährdet sie insbesondere wirtschaftlich anspruchsvolle Projekte in Süddeutschland und auf Waldstandorten. Sie ist daher zu streichen. Zugleich muss die Novelle die unternehmerische Beteiligung von Grundeigentümern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stärken.

Kernforderungen zur Grundstücksentgeltbegrenzung:

- **Streichung der Entgeltobergrenze nach § 36d, der Zahlungspflicht nach § 53a und der darauf bezogenen Eigenerklärung nach § 36 Absatz 3 Nummer 3**
- **Uneingeschränkte Wahrung von Eigentumsgarantie und Vertragsfreiheit sowie vollständiger Schutz bestehender Grundstücksverträge, hinreichend konkretisierter Projekte und Repoweringvorhaben**
- **Vollständige und transparente Folgenabschätzung einschließlich der Datengrundlagen, der Belastungen privater und kommunaler Eigentümer sowie der kumulativen Auswirkungen auf Süddeutschland und Waldstandorte**

Weitere Kernforderungen für die Ausgestaltung der Energiewende:

- **Keine Verlagerung von Netzengpass- und Netzausbaukosten auf Anlagenbetreiber und beteiligte Grundeigentümer sowie keine Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien**
- **Stärkung von Batteriespeichern und hybriden Projekten aus Windenergie, Photovoltaik und perspektivisch Wasserstoff**
- **Verlässliche Rahmenbedingungen für Eigenentwicklungen von Land- und Forstwirten sowie für regionale Betreiber-, Beteiligungs- und Kooperationsmodelle**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien braucht die Mitwirkung der Eigentümer und Landnutzer. Verlässliche Verträge, eine angemessene Beteiligung und faire wirtschaftliche Rahmenbedingungen sind dafür entscheidend. Die EEG-Novelle sollte Grundeigentümer sowie Land- und Forstwirte deshalb als unternehmerisch beteiligte Akteure einer marktwirtschaftlich organisierten Energiewende stärken. AGDW – Die Waldeigentümer e. V. und die Familienbetriebe Land und Forst e. V. erwarten, dass die in dieser Stellungnahme dargelegten Einwände und Forderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen berücksichtigt und in den maßgeblichen Regelungen umgesetzt werden.